



Grundsätze der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf für die Vergabe von Leistungsbezügen (Grundsätze Leistungsbezüge – GrLb)

Vom 6. April 2011

Gem. § 8 Satz 2 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl S. 50), hat die Hochschulleitung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf mit Beschluss vom 6. April 2011 im Benehmen mit dem Senat folgende Grundsätze verabschiedet:

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kontingentierung der Leistungsbezüge
- § 3 Grundlagen der Leistungsbezüge und Besoldungsanpassungen
- § 4 Vergaberahmen

Abschnitt 2

Besondere Leistungsbezüge

- § 5 Besondere Leistungsbezüge für besondere Leistungen
- § 6 Besoldungskommission
- § 7 Leistungsstufen
- § 8 Besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlung und Stufensprung
- § 9 Leistungsbewertung bei Übernahme von Funktionsämtern, Teilzeit und Elternzeit

Abschnitt 3

Berufungs- und Leistungsbezüge

- § 10 Berufungs- und Leistungsbezüge
- § 11 Gewährung als laufende monatliche Zahlung und Einmalzahlung
- § 12 Modelle zur Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsstufen

Abschnitt 4

Funktions-Leistungsbezüge

- § 13 Funktionen und Bezügestufen
- § 14 Funktions-Leistungsbezüge für Vertrauensschutz-Professoren und – Professorinnen

Abschnitt 5

Übergangsregelungen für den Wechsel von der C-Besoldung in die W-Besoldung

- § 15 Professoren und Professorinnen der Besoldungsgruppe C 2 mit Vertrauensschutz
- § 16 Professoren und Professorinnen der Besoldungsgruppe C 2 ohne Vertrauensschutz
- § 17 Professoren und Professorinnen der Besoldungsgruppe C 3

Abschnitt 6

Prioritätenliste

- § 18 Prioritätenliste
- § 19 Gewährung neuer fortlaufend zu zahlende besondere Leistungsbezüge gemäß § 7 Abs. 1 bei nicht ausreichendem Vergaberahmen
- § 20 Nachentrichtung von Leistungsbezügen

Abschnitt 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Präambel

¹Mit diesen Grundsätzen wird die Professorenbesoldungsreform entsprechend den Vorgaben und Möglichkeiten des Bayerischen Besoldungsgesetzes und der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf umgesetzt. ²Die Grundsätze sollen gewährleisten, dass das bei der Bemessung der leistungsbezogenen Professorenbesoldung auszuübende Ermessen nach einheitlichen, transparenten und für den Einzelnen vorhersehbaren Kriterien Anwendung finden. ³Ziel ist die Gewährleistung einer hohen Lehr- und Forschungsqualität an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. ⁴Dies soll insbesondere bei den besonderen Leistungsbezügen durch ein Stufenmodell mit leistungsabhängiger Höherstufung erreicht werden. ⁵Dadurch wird ein permanenter Leistungsanreiz von der Berufung bis zur Pensionierung gewährleistet sowie eine kontinuierliche Leistungsbeurteilung. ⁶Die detaillierten und umfangreichen Kriterien sollen eine individuelle und gerechte Leistungsbewertung aller Professoren und Professorinnen ermöglichen. ⁷Für die nach den Grundsätzen zu treffenden Entscheidungen ist der Präsident oder die Präsidentin zuständig.

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Grundsätze regeln die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. ²Sie gelten für Professoren und Professorinnen, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W zugeordnet werden. ³Die Gewährung von Leistungsbezügen an den Präsidenten oder die Präsidentin erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und ist nicht Gegenstand dieser Grundsätze.

§ 2 Kontingentierung der Leistungsbezüge

¹Die Ausgaben für Funktions-Leistungsbezüge sollen nicht mehr als 5 von Hundert des zur Verfügung stehenden Vergaberahmens in Anspruch nehmen. ²Mindestens 15 von Hundert des Vergaberahmens sollen gemäß § 7 Abs. 4 BayHSchLeistBV auf besondere Leistungsbezüge entfallen. ³Der verbleibende Vergaberahmen ist für Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge oder für weitere besondere Leistungsbezüge gemäß Satz 2 bestimmt.

§ 3 Grundlagen der Leistungsbezüge und Besoldungsanpassungen

(1) ¹Die besonderen Leistungsbezüge nach § 5 und die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach § 10 werden als laufende monatliche Zahlungen und als Einmalzahlungen in der Regel in Bezügestufen gemäß Absatz 2 Sätze 1 und 2 vergeben. ²Satz 1 gilt auch für die Funktions-Leistungsbezüge nach § 13 mit der Maßgabe, dass die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen als Einmalzahlung nicht möglich ist.

- (2) ¹Eine Bezügestufe wird auf 42,18 € festgesetzt. ²Es kann eine oder ein Vielfaches einer Bezügestufe gewährt werden. ³Die Bezügestufe nimmt mit dem Vom-Hundert-Satz an den nach der Vergabe in Kraft tretenden allgemeinen Besoldungsanpassungen teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden, sofern nicht der Präsident oder die Präsidentin die Besoldungsanpassung im Einzelfall ausschließt. ⁴Gewährte Funktions-Leistungsbezüge nehmen nicht an allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. ⁵Für bereits unbefristet gewährte Leistungsbezüge nach § 5 sowie befristet und unbefristet gewährte Leistungsbezüge nach § 10 gilt Satz 3 entsprechend.
- (3) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Leistungsbezüge im gleichen Verhältnis wie die Lehrverpflichtung gekürzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Vergaberahmen

¹Die Leistungsbezüge werden im Fall der Bewilligung im Rahmen des haushaltsrechtlichen Vergaberahmens gewährt. ²Bei der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen ist auf die Einhaltung des Vergaberahmens zu achten. ³Die in den Grundsätzen genannten Bezügestufen und Leistungsstufen werden nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und sonstiger rechtlicher Vorschriften unter Beachtung des Vergaberahmens gewährt.

Abschnitt 2 Besondere Leistungsbezüge

§ 5 Besondere Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) ¹Für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit in der Regel über mindestens drei Jahre erbracht werden, kann der Präsident oder die Präsidentin besondere Leistungsbezüge gewähren.
- (2) ¹Die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ergeht aufgrund eines Antrags des Professors oder der Professorin unter Beifügung eines teilformalisierten Selbstberichts. ²Dem Antrag ist von dem Antrag stellenden Professor oder von der Antrag stellenden Professorin eine begründete Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin beizufügen; bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für den Dekan oder die Dekanin erstellt die Stellungnahme der Prodekan oder die Prodekanin. ³Für den Antrag ist das im Intranet abrufbare Formblatt zu verwenden, das dem Präsidenten oder der Präsidentin bis spätestens 30. April des jeweiligen Jahres vorgelegt werden muss. ⁴Verspätet eingegangene oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Der Präsident oder die Präsidentin trifft bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres die Vergabeentscheidung. ²Vergaberunden finden einmal jährlich statt. ³Der Präsident oder die Präsidentin informiert die Erweiterte Hochschulleitung und den Senat summarisch über die Ergebnisse der Vergaberunden.

- (4) Besondere Leistungsbezüge, die unbefristet vergeben wurden, können bei einem erheblichen Leistungsabfall für die Zukunft ganz oder teilweise durch den Präsidenten oder die Präsidentin widerrufen werden.

§ 6

Besoldungskommission

- (1) ¹Der Präsident oder die Präsidentin wird bei der Bewertung der besonderen Leistungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BayHLeistBV des Professors oder der Professorin von einer Besoldungskommission beraten und unterstützt, an die er oder sie die Anträge zunächst weitergibt. ²Der Besoldungskommission gehören an:
1. ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin und
 2. vier Vertreter der Gruppe der Professoren und Professorinnen der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, die über besondere Erfahrungen bei der Beurteilung von Leistungen in Lehre und Forschung verfügen.

³Das Mitglied nach Satz 2 Nr. 1 wird durch die Hochschulleitung jeweils für die Amtszeit als Vizepräsident oder Vizepräsidentin bestellt. ⁴Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 werden von der Hochschulleitung für die Dauer von fünf Jahren ernannt; Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) ¹Die Besoldungskommission spricht eine Bewertungsempfehlung für die Vergabeentscheidungen aus. ²Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Anträge. ³Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind aktenkundig zu machen.

§ 7

Leistungsstufen

- (1) Die besonderen Leistungsbezüge werden in folgenden vier Leistungsstufen gewährt:
1. Leistungsstufe:
Besondere Leistungsbezüge in Höhe von sechs Bezügestufen; frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule.
 2. Leistungsstufe:
Besondere Leistungsbezüge in Höhe von zehn Bezügestufen; frühestens nach Ablauf von sechs Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule.
 3. Leistungsstufe:
Besondere Leistungsbezüge in Höhe von acht Bezügestufen; frühestens nach Ablauf von zehn Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule.
 4. Leistungsstufe:
Besondere Leistungsbezüge in Höhe von sechs Bezügestufen; frühestens nach Ablauf von vierzehn Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule.

- (2) ¹Für die Vergabe der Leistungsstufen gelten die in der Anlage zu diesen Grundsätzen genannten Kriterien. ²Die Gewährung der Leistungsstufe 1 und der weiteren Stufen nach Absatz 1 erfolgen auf der Grundlage eines Punktesystems und setzt die Teilnahme an den Vergaberunden nach § 5 Absatz 3 voraus. ³Der Selbstbericht des Professors oder der Professorin nach § 5 Absatz 2 Satz 1, die Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin nach § 5 Absatz 2 Satz 2 sowie die Bewertungsempfehlung der Besoldungskommission nach § 6 Absatz 2 Satz 1 schließen mit einer Punktebewertung nach dem Punktesystem ab. ⁴Für Leistungen der Professoren und Professorinnen werden

- | | | |
|----|---|-------------------------------|
| 1. | in der Lehre | höchstens 60 Punkte, |
| 2. | in der Selbstverwaltung | höchstens 25 Punkte, |
| 3. | in der anwendungsbezogenen
Forschung und Entwicklung | höchstens 25 Punkte und |
| 4. | bei sonstigen Leistungen | höchstens 10 Punkte vergeben. |

⁵Ergibt die von dem Präsidenten oder der Präsidentin auf Empfehlung der Besoldungskommission vorgenommene Bewertung eine Punktzahl von unter 60 insgesamt oder unter 30 in der Lehre kann die erste oder nächste Leistungsstufe nicht gewährt werden. ⁶Ergibt die von dem Präsidenten oder der Präsidentin auf Empfehlung der Besoldungskommission vorgenommene Bewertung eine Punktzahl von unter 50 insgesamt oder unter 20 in der Lehre kann die erreichte Leistungsstufe auch nicht bestätigt werden. ⁷Leistungen, für die Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge, Funktions-Leistungsbezüge sowie Forschungs- oder Lehrzulagen gewährt werden, bleiben bei der Bewertung für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge für besondere Leistungen außer Betracht.

- (3) ¹Die besonderen Leistungsbezüge der ersten und vierten Leistungsstufe werden befristet für einen Zeitraum von drei Jahren vergeben. ²Die besonderen Leistungsbezüge der zweiten und dritten Leistungsstufe werden befristet für einen Zeitraum von vier Jahren vergeben. ³Wird in einer Vergaberunde die bereits erreichte Leistungsstufe bestätigt oder die nächste Leistungsstufe vergeben, so wird der besondere Leistungsbezug der erreichten oder vorangegangenen Leistungsstufe unbefristet weiter gewährt. ⁴Die vierte Leistungsstufe wird nach drei Jahren entfristet. ⁵Die Gewährung einer Leistungsstufe setzt voraus, dass die vorherige Leistungsstufe ohne Widerruf gewährt wurde.

§ 8

Besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlungen und Stufensprung

- (1) ¹In besonders begründeten Fällen, insbesondere für einmalige herausragende Leistungen, kann der Präsident oder die Präsidentin besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlung in Höhe von bis zu 100 Bezügestufen gewähren. ²Leistungen, für die Einmalzahlungen nach Satz 1 gewährt wurden, bleiben bei der Bewertung für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge für besondere Leistungen nach Absatz 5 außer Betracht.
- (2) ¹Auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls kann der Präsident oder die Präsidentin bei Vorliegen von besonders herausragenden Leistungen, die über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Jahre erbracht wurden und für die Leistungsfähigkeit und Entwicklung der Hochschule von besonderer

Bedeutung waren, statt der Regelleistungs-Stufe die nächsthöhere Leistungsstufe unter Einschluss der Bezügestufen der Regelleistungs-Stufe gewähren.

- (3) Vor Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 holt der Präsident oder die Präsidentin eine gesonderte Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin und vor Entscheidungen nach Absatz 2 zusätzlich eine gesonderte Empfehlung der Besoldungskommission ein; § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und § 6 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Bei Lehrtätigkeiten gemäß § 4 Abs. 3 Spiegelstrich 2 BayHLeistBV kann der Professor oder die Professorin wählen, ob diese Lehrtätigkeit bei den Kriterien gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 einbezogen, oder ein Leistungsbezug als Einmalzahlung bis zur Höhe der Lehrauftragsvergütung für Professoren und Professorinnen der C-Besoldung gewährt werden soll.

§ 9

Leistungsbewertung bei Übernahme von Funktionsämtern, Teilzeit und Elternzeit

- (1) ¹Bei der Bewertung von Leistungen darf eine Unterbrechung der Tätigkeit als Professor oder Professorin wegen der Übernahme des Amtes als Präsident oder Präsidentin zu keiner Benachteiligung führen. ²Aus diesem Grunde kann ein Antrag auf Vergabe besonderer Leistungsbezüge mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme des Präsidentenamtes begründet werden, selbst wenn diese Leistungen bei der Gewährung einer oder mehrerer Leistungsstufen bereits berücksichtigt wurden. ³Es erfolgt eine Einstufung in die Leistungsstufe des § 7 Absatz 1, die gemäß den Leistungen nach Satz 2 ohne die Unterbrechung wegen der Übernahme des Amtes als Präsident oder Präsidentin erreicht worden wäre.
- (2) ¹Bei der Bewertung von Leistungen darf eine Reduzierung der Tätigkeit als Professor oder Professorin wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Hochschulselbstverwaltung als Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Dekan oder Dekanin, Prodekan oder Prodekanin, Studiendekan oder Studiendekanin, Leiter oder Leiterin einer zentralen Einrichtung und als Senatsvorsitzender oder Senatsvorsitzende zu keiner Benachteiligung führen. ²Aus diesem Grunde kann ein Antrag auf Vergabe besonderer Leistungsbezüge auch mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden, selbst wenn diese Leistungen bei der Gewährung einer oder mehrerer Leistungsstufen bereits berücksichtigt wurden. ³Die Reduzierung der Tätigkeit in Lehre und Forschung ist bei der Bewertung der Leistungen aus der Zeit der Selbstverwaltungstätigkeit angemessen zu berücksichtigen.
- (3) ¹Eine familienpolitische Teilzeitbeschäftigung gemäß Art. 80 b Bayerisches Beamtengesetz sowie die Inanspruchnahme der Elternzeit gemäß §§ 12 ff. Urlaubsverordnung oder gemäß §§ 15 ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind im Rahmen der beamten-, arbeits- oder tarifrechtlichen Vorgaben angemessen zu berücksichtigen. ²Insbesondere kann ein verkürzter Bewertungszeitraum für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge zugrunde gelegt werden.

Abschnitt 3 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

§ 10 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) ¹Berufungs-Leistungsbezüge können von einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person mit dem Präsidenten oder der Präsidentin ausgehandelt werden. ²Hierbei sind insbesondere die individuelle Qualifikation für die ausgeschriebene Professur, etwaige Evaluierungsergebnisse, die Bewerberlage, die Erreichbarkeit der Leistungsstufen nach § 7 Abs. 1 sowie die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen.
- (2) ¹Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag eines Professors oder einer Professorin von dem Präsidenten oder der Präsidentin gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf an eine andere, in der Regel außerbayerische Hochschule vorgelegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses glaubhaft gemacht wird. ²Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel sollen durch einen Abschlag gegenüber dem auswärtigen Berufsangebot angemessen berücksichtigt werden.
- (3) ¹Vor Entscheidung über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen holt der Präsident oder die Präsidentin eine Stellungnahme des zuständigen Dekans oder der zuständigen Dekanin ein. ²Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen, deren Höhe sowie über die Art der Gewährung nach § 11. ³Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind aktenkundig zu machen.
- (4) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sind zurückzuzahlen, wenn der Professor oder die Professorin innerhalb von drei Jahren seit Gewährung dieser Leistungsbezüge an eine andere Hochschule wechselt.

§ 11 Gewährung als laufende monatliche Zahlung und Einmalzahlung

- (1) ¹Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel als laufende monatliche Zahlung und unbefristet in Höhe von höchstens 24 Bezügestufen nach den Vergabe-Modellen des § 12 Abs. 1 gewährt. ²Bei befristeter Vergabe werden sie in der Regel auf drei Jahre gewährt. ³Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung neu vergeben oder erhöht.
- (2) ¹In besonders begründeten Fällen kann der Präsident oder die Präsidentin Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge anstelle einer laufenden monatlichen Zahlung als Einmalzahlung in Höhe von bis zu 200 Bezügestufen gewähren. ²Bei Teilzeitprofessuren findet keine Kürzung der Einmalzahlung entsprechend der Lehrverpflichtung statt.

§ 12

Modelle zur Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungstufen

- (1) Die Gewährung von fortlaufend zu zahlenden unbefristeten Berufsleistungsbezügen kann nach folgenden drei Modellen erfolgen:
 - a) Modell 1: Bei Gewährung der besonderen Leistungsstufen nach § 7 Abs. 1 werden diese um den Betrag der gewährten Berufsleistungsbezüge gemindert.
 - b) Modell 2: Die besonderen Leistungsstufen nach § 7 Abs. 1 werden uneingeschränkt neben den Berufsleistungsbezügen gewährt.
 - c) Modell 3: Die Berufsleistungsbezüge werden nur insoweit gewährt, bis das Grundgehalt, die Berufsleistungsbezüge und die besonderen Leistungsbezüge die nach § 7 Abs. 1 mögliche Summe des Grundgehalts und der besonderen Leistungsbezüge erreicht.
- (2) Für fortlaufend zu zahlende befristete Berufsleistungsbezüge gilt Abs. 1 entsprechend, sofern eine Entfristung erfolgt.
- (3) Bei der Gewährung von fortlaufend zu zahlenden Bleibe-Leistungsbezügen gelten hinsichtlich der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Abschnitt 4

Funktions-Leistungsbezüge

§ 13

Funktionen und Bezügestufen

- (1) Für die in § 2 der Satzung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf zur Festlegung der Funktionen für die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen festgelegten Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung können Funktions-Leistungsbezüge für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion in folgender Höhe gewährt werden, soweit nicht § 14 gilt:
 1. für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten:
bis zu sechzehn Bezügestufen,
 2. für Dekane und Dekaninnen:
bis zu sechzehn Bezügestufen,
 3. für Prodekane und Prodekaninnen:
bis zu vier Bezügestufen,
 4. für Studiendekane und Studiendekaninnen:
bis zu acht Bezügestufen,
 5. Leiter und Leiterinnen von zentralen Einrichtungen:
bis zu acht Bezügestufen,
 6. für den Senatsvorsitzenden oder die Senatsvorsitzende:
bis zu vier Bezügestufen.

- (2) Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen nach der mit der Funktion verbundenen Belastung und Verantwortung sowie der Größe der Einrichtung im Einzelfall über die konkrete Höhe der Funktions-Leistungsbezüge; eine etwaige Ermäßigung der Lehrverpflichtung soll berücksichtigt werden. ²Bei kollegialer Leitung einer zentralen Einrichtung erhält die Funktions-Leistungsbezüge der jeweils bestellte Sprecher. ³Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind aktenkundig zu machen.
- (3) Bei Berücksichtigung von Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gilt in der Regel, dass bei voller Ermäßigung nur noch 65 v.H. der nach Abs. 1 möglichen Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden und bei voller Gewährung der Funktions-Leistungsbezüge nur noch 65 v.H. der möglichen Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt werden. Die Professoren oder die Professorinnen können auch ein anderes Verhältnis bei der Ermäßigung der Lehrverpflichtung und der Funktions-Leistungsbezüge wählen, sofern die Summe 165 v.H. nicht überschritten und der Mindestanteil der Ermäßigung der Lehrverpflichtung oder der Funktions-Leistungsbezüge von 65 v.H. nicht unterschritten wird.

§ 14

Funktions-Leistungsbezüge für Vertrauensschutz-Professoren und -Professorinnen

¹Professorinnen und Professoren, die unter die Regelung der §§ 15 und 17 fallen und Funktionen nach § 13 Absatz 1 ausüben, können abweichend von § 13 Absätzen 1 und 2 Funktions-Leistungsbezüge in Höhe der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 BayHLeistBV bestimmten Minderung des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe C 3 gewährt werden, sofern eine Minderung des Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 3 vorliegt. ²Sofern sie die Funktion einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten ausüben, können sich die Funktions-Leistungsbezüge unter Berücksichtigung der mit der Funktion verbundenen Belastung und Verantwortung um bis zu drei Bezügestufen erhöhen; sofern sie die Funktion einer Dekanin oder eines Dekans ausüben kann sich der Funktionsleistungsbezug unter Berücksichtigung der mit der Funktion verbundenen Belastung und Verantwortung um bis zu zwei Bezügestufen erhöhen. ³Eine etwaige Ermäßigung der Lehrverpflichtung bleibt unberücksichtigt. ⁴Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

Abschnitt 5

Übergangsregelungen für den Wechsel von der C-Besoldung in die W-Besoldung

§ 15

Professoren und Professorinnen der Besoldungsgruppe C 2 mit Vertrauensschutz

¹Für Professorinnen und Professoren der Bundesbesoldungsgruppe C 2, für die die Vertrauensschutzregelung gemäß Art. 107 Abs. 5 Satz 3 BayBesG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 BayHLeistBV Anwendung findet, gewährt die Hochschulleitung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayHLeistBV ab dem 1. des Monats, der dem Zeitpunkt folgt, an dem ein Professor oder eine Professorin auf Grund der an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf üblichen Wartezeit, der voraussichtlichen Verfügbarkeit einer besetzbaren C 3-Stelle an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf sowie des Begutachtungsverfahrens nach § 10 Abs. 2 Satz 5 BayHLeistBV in ein Amt der Besoldungsgruppe C 3 berufen worden wäre, besondere Leistungsbezüge als Vertrauensschutzleistungsbezüge. ³Die Höhe der

Vertrauensschutzleistungsbezüge bestimmt sich nach § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHLeistBV. ⁴Der Gesamtbetrag des W 2-Grundgehalts und der Vertrauensschutzleistungsbezüge darf den Höchstbetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BayHLeistBV nicht übersteigen. ⁵Bei Erhöhungen oder Absenkungen des W 2-Grundgehalts außerhalb allgemeiner Besoldungsanpassungen sind die Vertrauensschutzleistungsbezüge anzupassen.

§ 16

Professoren und Professorinnen der Besoldungsgruppe C 2 ohne Vertrauensschutz

¹Professorinnen und Professoren der Bundesbesoldungsgruppe C 2, für die nicht die Vertrauensschutzregelung des § 10 Abs. 2 BayHLeistBV gilt, können bei dem Präsidenten oder der Präsidentin nach Art. 107 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayBesG beantragen, ihnen ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 zu übertragen. ²Ihnen werden ab der Wirksamkeit der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe W 2 besondere Leistungsbezüge in Höhe der Differenz der zuletzt erhaltenen C 2-Grundbezüge und der Grundvergütung nach W 2 unbefristet gewährt. ³Sie werden in die Leistungsstufe des § 7 Abs. 1 eingestuft, die er oder sie mit der Grundvergütung nach W 2 und der gewährten besonderen Leistungsbezüge betragsmäßig erreicht oder überschreitet. ⁴Bei Gewährung der nächsten Leistungsstufe des § 7 Abs. 1 werden etwaige Überschreitungen der Leistungsstufe bei der erstmaligen Einordnung in der Weise miteinberechnet, dass die nächste Leistungsstufe nicht überschritten wird. ⁵Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2 entsprechend. ⁶Der Gesamtbetrag des W 2-Grundgehalts und der zum Ausgleich der Differenz zwischen dem zum Zeitpunkt der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe W 2 und der zuletzt erhaltenen C 2-Grundbezüge gewährten besonderen Leistungsbezüge darf die zuletzt gewährten C 2-Grundbezüge nicht übersteigen. ⁷Bei Erhöhungen oder Absenkungen des W 2-Grundgehalts außerhalb allgemeiner Besoldungsanpassungen sind die besonderen Leistungsbezüge anzupassen.

§ 17

Professoren und Professorinnen der Besoldungsgruppe C 3

¹Professorinnen und Professoren der Bundesbesoldungsgruppe C 3 können bei dem Präsidenten oder der Präsidentin nach Art. 107 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayBesG beantragen, ihnen ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 zu übertragen. ²Ihnen werden ab der Wirksamkeit der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe W 2 besondere Leistungsbezüge in Höhe der Differenz der zuletzt erhaltenen C 3-Grundbezüge und der Grundvergütung nach W 2 unbefristet gewährt, wobei der Gesamtbetrag des Grundgehalts und der Leistungsbezüge das um 25 v.H. des Differenzbetrages zwischen dem Endgrundgehalt von C 3 und dem Endgrundgehalt von C 2 verminderte Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 3 nicht übersteigen darf. ³Sie werden in die Leistungsstufe des § 7 Abs. 1 eingestuft, die er oder sie mit der Grundvergütung nach W 2 und der gewährten besonderen Leistungsbezüge betragsmäßig erreicht oder überschreitet. ⁴Bei Gewährung der nächsten Leistungsstufe des § 7 Abs. 1 werden etwaige Überschreitungen der Leistungsstufe bei der erstmaligen Einordnung in der Weise miteinberechnet, dass die nächste Leistungsstufe nicht überschritten wird. ⁵Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2 entsprechend. ⁶Der Gesamtbetrag des W 2-Grundgehalts und der gewährten besonderen Leistungsbezüge darf den nach Satz 2 berechneten Gesamtbetrag nicht übersteigen. ⁷Bei Erhöhungen oder

Absenkungen des W 2-Grundgehalts außerhalb allgemeiner Besoldungsanpassungen sind die besonderen Leistungsbezüge anzupassen.

Abschnitt 6 Prioritätenliste

§ 18 Prioritätenliste

- (1) Bei nicht ausreichendem Vergaberahmen gilt folgende Prioritätenliste:
1. Zahlung bereits gewährter fortlaufend zu zahlender besonderen Leistungsbezüge;
 2. Zahlung bereits gewährter fortlaufend zu zahlender Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge;
 3. Zahlung bereits gewährter fortlaufend zu zahlender Funktions-Leistungsbezüge;
 4. Zahlung neuer fortlaufend zu zahlender besonderer Leistungsbezüge;
 5. Zahlung neuer fortlaufend zu zahlender Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge;
 6. Zahlung neuer fortlaufend zu zahlender Funktions-Leistungsbezüge.
- (2) Absatz 1 Nr.1 umfasst neben den besonderen Leistungsbezügen nach § 5 auch die besonderen Leistungsbezüge, die Professoren und Professorinnen nach § 10 Abs. 2 BayHLeistBV auf Grund der Vertrauensschutzregelung und nach § 10 Abs. 3 BayHLeistBV auf Grund des Wechsels in die W-Besoldung ohne Vertrauensschutzregelung erhalten.
- (3) ¹Die verfügbaren Mittel des Vergaberahmens werden zunächst für die Leistungsbezüge der ersten Prioritätsstufe verwendet. ²Können diese Leistungsbezüge abgedeckt werden, werden die restlichen Mittel des Vergaberahmens für Leistungsbezüge der zweiten Prioritätsstufe verwendet. ³Für die folgenden Prioritätsstufen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Kann mangels ausreichender Haushaltsmittel eine Prioritätsstufe nicht vollständig erfüllt werden, so werden die Mittel innerhalb dieser Stufe anteilig an die entsprechenden Empfänger verteilt.
- (5) Bei nicht ausreichendem Vergaberahmen sind Leistungsbezüge als Einmalzahlungen ausgeschlossen.

§ 19

Gewährung neuer fortlaufend zu zahlende besondere Leistungsbezüge gemäß § 7 Abs. 1 bei nicht ausreichendem Vergaberahmen

¹Ist der Vergaberahmen ausgeschöpft, werden die besonderen Leistungsbezüge bei nächstmöglicher Verfügbarkeit in den folgenden Vergaberunden gewährt. ²Reichen die für die jeweilige Vergaberunde im Vergaberahmen verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus, alle gewährbaren Leistungs- und Bezügestufen in dem in § 7 Abs. 1 vorgesehenen Umfang zu gewähren, wird die Erhöhung zu dem Zeitpunkt in der Höhe vorgenommen, die der Vergaberahmen zulässt. ³In diesem Fall werden die in einer Vergaberunde

gewährbaren besonderen Leistungsbezüge für jeden Empfänger im gleichen prozentualen Umfang gekürzt, wie es die Einhaltung des Vergaberahmens erfordert.

§ 20

Nachentrichtung von Leistungsbezügen

- (1) ¹Bei den Prioritätsstufen 1 bis 3 des § 18 Abs. 1 wird die Differenz der auf Grund mangelnder Haushaltsmittel nicht oder nicht in vollem Umfang gewährten Leistungsbezüge im darauf folgenden Haushaltsjahr ausgeglichen, sofern ausreichende Mittel vorhanden sind, oder in dem Folgejahr, in dem ausreichende Mittel vorhanden sind. ²Satz 1 gilt vorbehaltlich der Verjährung der Ansprüche auf Besoldung.
- (2) Die Nachentrichtung nach Absatz 1 geht der Gewährung neuer fortlaufend zu zahlender Leistungsbezüge vor.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Die bis zum 31. Dezember 2010 gewährten fortlaufend zu zahlenden Leistungsbezüge werden ab dem 1. Januar 2011 in der festgesetzten Höhe unverändert weitergewährt, unbeschadet der Übergangsregelungen in den §§ 15 bis 17 bei Wechsel von der C-Besoldungsordnung in die W-Besoldungsordnung. ²An den allgemeinen Besoldungsanpassungen nehmen sie teil.
- (2) ¹Die vor dem 31. Dezember 2010 erreichten Leistungsstufen der besonderen Leistungsbezüge bleiben erhalten und werden in die Leistungsstufen des § 7 Abs. 1 in der Weise übertragen, dass die 1. bis 4. Leistungsstufen dieser Grundsätze den bisherigen 1. bis 4. Leistungsstufen der Grundsätze vom 22. November 2006, zuletzt geändert am 30. Juni 2010, entsprechen. ²Die bisherige 5. Leistungsstufe der Grundsätze vom 22. November 2006, zuletzt geändert am 30. Juni 2010, entfällt ersatzlos.
- (3) Die vor dem 31. Dezember 2010 gewährten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden ab dem 1. Januar 2011 in die Modelle nach § 12 Abs. 1 in der Weise übertragen, dass die Modelle 1, 2 und 3 dieser Grundsätze den bisherigen Modellen 1, 2 und 3 der Grundsätze vom 22. November 2006, zuletzt geändert am 30. Juni 2010, entsprechen.
- (4) Die Bestimmungen zu den Funktions-Leistungsbezügen dieser Grundsätze gelten ab dem Zeitpunkt der nach dem 1. Januar 2011 erfolgenden neuen Übertragung eines Funktionsamtes.
- (5) Die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen richtet sich ab dem 1. Januar 2011 nach Art. 57 Abs. 1 BayBesG.
- (6) Die Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen richtet sich ab dem 1. Januar 2011 nach § 13 BayBeamVG.

§ 22

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Grundsätze treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. ²Sie werden innerhalb der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf veröffentlicht.
- (2) ¹Die Grundsätze vom 22. November 2006, zuletzt geändert am 30. Juni 2010, treten außer Kraft. ²Sie bleiben abweichend von Satz 1 insoweit in Kraft, als Funktions-Leistungsbezüge für vor dem 1. Januar 2011 übertragene Funktionen weiter gewährt werden.

Freising, 6. April 2011

Prof. Hermann Heiler
Präsident

Prof. Dr. Rudolf Huth
Vizepräsident

Prof. Dr. Sebastian Peisl
Vizepräsident

Prof. Dr. Wolf-Dieter Rommel
Vizepräsident

Johann Schelle
Kanzler